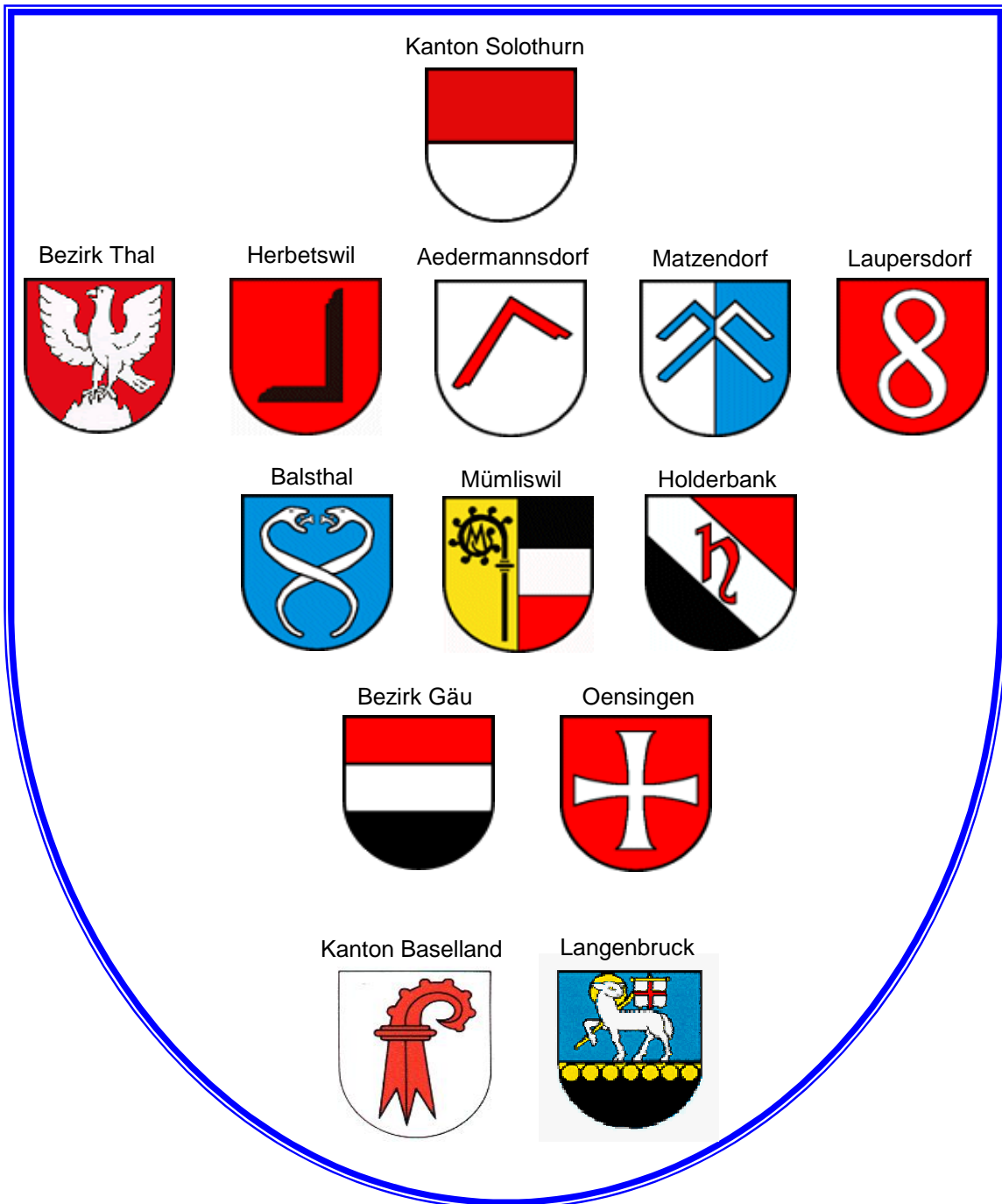


# Zweckverband Abwasserregion Falkenstein ZAF

## Statuten

Ausgabe 2009



ZWECKVERBAND  
ABWASSERREGION  
FALKENSTEIN  
ZAF

## S T A T U T E N

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Name und Sitz	<b>§ 1</b>	
	1	Unter dem Namen „Zweckverband Abwasserregion Falkenstein“ (im folgenden ZAF genannt) besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne von § 166 und f f des kantonalen Gemeindegesetzes.
	2	Der ZAF hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer. Sein Recht geht demjenigen der Verbandsgemeinden vor.
	3	Der Sitz des ZAF befindet sich in Oensingen, am Standort der Abwasserreinigungsanlage.
Zweck	<b>§ 2</b>	Der ZAF bezweckt den Bau, den Weiterausbau, den Betrieb und den Unterhalt einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage mit den Zu- und Ableitungen und den notwendigen Nebenanlagen.
Mitgliedschaft	<b>§ 3</b>	
	1	Mitglieder des ZAF sind die Einwohnergemeinden: Aedermannsdorf, Balsthal, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil und Oensingen.
	2	Für die Aufnahme weiterer Einwohnergemeinden gelten die Anforderungen von § 7.
Bekannt – machung	<b>§ 4</b>	
	1	Die vom ZAF ausgehenden Bekanntmachungen sind in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
	2	Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

## **B. ORGANISATION**

Organe	<b>§ 5</b>	Organe des ZAF sind:  1 die Verbandsgemeinden 2 die Delegiertenversammlung 3 der Vorstand 4 die Kontrollstelle 5 die Kommissionen
		<b>1. Die Verbandsgemeinden</b>
Wahl der Vertreter	<b>§ 6</b>	1 Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter/innen in die Delegierten-Versammlung (§ 9).  2 Die Namen der Gewählten sind dem ZAF schriftlich mitzuteilen.  3 Die Verbandsgemeinden schlagen ihre Vorstandsmitglieder vor. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand. (§ 11 Abs. 1)  4 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen der Gemeindekommission überein.
Zustimmung zu Beschlüssen	<b>§ 7</b>	1 Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Verbandsgemeinden:  a) Genehmigung der Verbandsstatuten; b) Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden; c) Statutenänderungen nach § 170, Abs. 2 des Gemeindegesetzes; d) Auflösung des Zweckverbandes, unter Vorbehalt von Abs. 2, lit. b).  2 Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden:  a) Statutenänderungen, die keine der in § 170, Abs. 2 des Gemeindegesetzes erwähnten Auswirkungen auf den Verband oder auf einzelne Verbandsgemeinden haben; b) Auflösung des Zweckverbandes in den Fällen von § 183, Abs. b) des Gemeindegesetzes; c) Projekte und Entscheide, deren finanzielle Auswirkungen als einmalige Ausgabe Fr. 1'500'000.-- und als neue wiederkehrende Ausgabe Fr. 1'500'000.-- übersteigen.

- 3 Gemeinden, die nicht binnen drei Monaten seit der Eröffnung des Beschlusses ihre Stellungnahme bekannt geben, gelten als Zustimmung.

Einsichts- und Zutrittsrecht

**§ 8** Die von den Verbandsgemeinden in die Organe des ZAF gewählten Personen und die Gemeindepräsidenten/innen dürfen die Akten des ZAF einsehen und dessen Anlagen besichtigen.

## **2. Delegiertenversammlung**

Zusammen – setzung

**§ 9** 1 Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Delegierte.

- 2 Die Einwohnergemeinde Balsthal wählt 8, Oensingen 5, Mümliswil-Ramiswil 2, Laupersdorf 2, Matzendorf 2, Aedermannsdorf 2, Herbetswil 2 und Holderbank 2.

- 3 Ferner wählen die Gemeinden Balsthal 3 und Oensingen 2, alle anderen Gemeinden je 1 Ersatzdelegierten.

Einberufung

**§ 10** 1 Die Delegiertenversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 4 Delegierten aus mindestens zwei Verbandsgemeinden zusammen.

- 2 Der Vorstand hat Ort, Zeit und Traktanden den Delegierten zehn Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen.

- 3 Die Aufbietung von Ersatzdelegierten ist Sache der verhinderten Delegierten.

- 4 Die zu den Traktanden gehörenden Unterlagen sind vor der Versammlung während 10 Tagen, am Sitz des ZAF zur Einsicht aufzulegen oder der Einladung beizulegen.

Wahlbefugnisse

**§ 11** 1 Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und aus dem Vorstand den Präsidenten/in und Vize-Präsidenten/in. Die Delegiertenversammlung wählt ferner die Kontrollstelle, den Verwalter/in und den Aktuar/in, sowie den Sekretär/in des Verbandes.

- 2 Als Verwalter/in, Aktuar/in und Sekretär/in können auch Personen gewählt werden, die nicht Delegierte sind. In diesem Fall haben sie nur beratende Stimme.

Weitere Zu –  
ständigkeiten

## § 12

- 1 In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner:
  - a) Genehmigung der Bauprojekte und der baulichen Erweiterungen oder Änderungen; Bewilligung der dafür angeforderten Kredite und deren Kostenverteiler auf die Gemeinden, unter Vorbehalt von § 7 , Abs. 2, lit. c);
  - b) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung.
  - c) Entlastung der Verwaltung und Vorstand.
  - d) Festsetzung der Kostenverteiler und der von den Verbandsgemeinden zu leistenden Zahlungen;
  - e) Festsetzung der Entschädigung der Delegierten, der Vorstands- und Kommissionsmitglieder;
  - f) Genehmigung von Reglementen über Betrieb und Unterhalt der Anlage sowie Verträge und Reglemente für das Personal, soweit sie nicht die Besoldung zu Gegenstand haben;
  - g) Aufnahme von Darlehen;
  - h) Genehmigung von Auflagen an Gemeinden in Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton für Industrie und Gewerbe sowie die Hauswirtschaft;
  - i) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum;
  - k) Aufnahme weiterer Einwohnergemeinden; (§ 3, Abs. 2), Änderungen der Statuten (§ 36) und Auflösung des ZAF (§ 30) unter Vorbehalt von § 7;
  - l) Liquidation des ZAF und Ernennung von Liquidatoren;
  - m) Weitere Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.
- 2 Soweit erforderlich ist die Zustimmung der Verbandsgemeinden nach § 7 einzuholen.

## § 13

Verhandlungen

- 1 Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten/in oder Vize-Präsidenten/in geleitet.
- 2 2 Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

- § 14**
- Beschluss –  
Fassung
- 1 Jeder Delegierte, und bei dessen Abwesenheit sein Ersatz hat eine Stimme. Der Präsident/in oder Vizepräsident/in haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit haben sie das Recht den Stichentscheid zu treffen.
  - 2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Delegierten die geheime Abstimmung verlangt.
  - 3 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
  - 4 Vorbehalten bleiben die § 3, Abs. 2, § 30 und § 36
  - 5 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
  - 6 Bei Stimmgleichheit entscheidet bei offenen und geheimen Abstimmungen in Sachfragen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los (§ 34 GG).

### **3. Vorstand**

- § 15**
- Zusammen –  
setzung
- 1 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Vertreter/innen zusammen: 2 Vertreter/innen von Balsthal, 2 von Oensingen, 1 von Mümliswil-Ramiswil, 1 von Laupersdorf, 1 von Matzendorf, 1 von Aedermannsdorf, 1 von Herbetswil und 1 von Holderbank.
  - 2 Der Vorstand hat sinngemäss die Stellung und Befugnisse des Gemeinderates bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören. § 176 des Gemeindegesetzes.
  - 3 Die Vorstandsmitglieder können an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
- § 16**
- Einberufung
- 1 Der Präsident/in beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern und mindestens zwei Verbandsgemeinden ein.
  - 2 Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens acht Tage im Voraus zuzustellen.
  - 3 In dringenden Fällen kann mit einer Frist von drei Tagen eingeladen werden.

	<b>§ 17</b>	
Wahl - befugnisse	1	Der Vorstand wählt das Klärpersonal sowie die Kommissionen.
	<b>§ 18</b>	
Zuständigkeit	A	Der Vorstand leitet den ZAF, bestimmt die Gehälter des Klärpersonals und ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht anderen Organen übertragen sind.
	B	Er beauftragt die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen.
	C	Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt dazu Antrag.
	D	Erledigung der von der Delegiertenversammlung erhaltenen Aufträge
	E	Verfügung über die im Budget bewilligten Kredite;
	F	Mitarbeit bei der vom Verwalter/in und der Betriebsleitung aufgestellten Voranschläge und der Betriebsrechnung
	G	Erstellen der Kostenverteiler und Festsetzung von Gebühren und Entschädigungen, zuhanden der Delegiertenversammlung.
	H	Abschluss, Genehmigung oder Kündigung von Verträgen im Rahmen der Kompetenzen;
	I	Anordnung von Massnahmen in dringlichen Fällen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
	J	Periodische Überprüfung der gesetzlichen Einleitbedingungen.
	K	Er beschliesst Kredite und Entschädigungen im Rahmen der von der Delegiertenversammlung erteilten Kompetenz.
	L	Er kann Geschäfte zur Vorbereitung an eine Kommission delegieren
	<b>§ 19</b>	
Beschluss – fassung	1	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 der Mitglieder anwesend sind.
	2	Für die Beschlussfassung findet § 14 sinngemäss Anwendung.
	3	Der Präsident/in stimmt auch bei offenen Abstimmungen mit.
	<b>§ 20</b>	
Vertreter des ZAF	1	Der Vorstand vertritt den ZAF nach aussen. Der Präsident/in oder Vize-Präsident/in zeichnen kollektiv zu zweien und ebenso mit dem Aktuar/in, Verwalter/in oder Sekretär/in.

- 2 Die Delegiertenversammlung kann weiteren Personen die Unterschriftsberechtigung erteilen oder entziehen.

#### **4. Kontrollstelle**

- Aufgaben **§ 21** Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, allfällige Bauabrechnungen und deren Kostenverteilung und unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

#### **C. WEITERAUSBAU DER ANLAGE**

- Weiterausbau **§ 22**
- 1 Ein Weiterausbau und die dafür benötigten Kredite werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Vorbehalten bleibt § 7, Abs. 2, lit. c).
- 2 Die Ausführungsprojekte sind von der Delegiertenversammlung und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu genehmigen.

- Vergabung der Arbeiten und Lieferungen **§ 23**
- 1 Die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen erfolgt, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen wurde, durch den Vorstand.
- 2 Er kann eine Kommission für die Abwicklung der Ausbauten einsetzen.
- 3 Vergabebeschlüsse bedürfen der Zustimmung der betreffenden Behörden des Kantons.

- Abwasserzu – Leitungen und Direkt-Anschlüsse **§ 24**
- 1 Die regionalen Abwasserkanäle und die im Katasterplan aufgeführten Sonderbauwerke sind ebenfalls Abwasseranlagen des Verbandes.
- 2 Für direkte Anschlüsse an die ZAF Sammelleitungen ist, ausser der Bewilligung der örtlichen, zuständigen Behörde, die Zustimmung des Vorstandes gemäss Reglement über die Kanalisationsanschlüsse an die Sammelkanäle des ZAF erforderlich.
- 3 Diese kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.
- 4 Vorbehalten bleiben die Gewässerschutzvorschriften für das Bauen ausserhalb der Bauzone.

## **D. AUFGABEN DER GEMEINDEN**

### **§ 25**

Kommunale  
Kanalisations-  
netze

- 1 Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:
  - a) ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten und einwandfrei an die ZAF Sammelleitungen anzuschliessen;
  - b) einen gültigen GKP- oder GEP-Plan beim ZAF zu hinterlegen; Aenderungen sind nachzuliefern;
  - c) Unterhalt und Störungen im kommunalen Kanalnetz sind dem ZAF sofort zu melden; Störungen sind unverzüglich zu beheben;
  - d) nur Abwässer gemäss gesetzlichen Vorschriften abzuleiten;
  - e) wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung der Abwässer, namentlich den Anschluss gewerblicher und industrieller Abwässer, vorher dem ZAF zu melden;
  - f) Grund-, Drainage- und Bachwasser sowie unverschmutztes Kühlwasser von den Abwasserzuleitungen fernzuhalten;
  - g) den vom ZAF bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten;
- 2 Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist dies der kantonalen Aufsichtsbehörde zu melden. Vorbehalten bleibt die Schadenersatzpflicht gegenüber dem ZAF.
- 3 Bei übermässiger Menge oder hoher Schmutzstoffkonzentration gewerblicher oder industrieller Abwässer kann der ZAF, nach Absprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle, Vorbehandlungsanlagen bei den betreffenden Betrieben (Einleiter) verlangen.

## **E. KOSTENVERTEILER**

### **§ 26**

Anlagekosten

- 1 **Als Anlagekosten gelten:**
  - a) die Kosten für Planung, Bau, Sanierung und Ersatz sämtlicher Anlagen des ZAF.
  - b) die Kosten des Erwerbes von Grundeigentum und anderen Rechten.

- c) die weiteren, mit dem Weiterausbau zusammenhängenden Kosten, wie Verwaltungskosten, Bewilligungsgebühren, Bauzinsen und dergleichen.

## 2 Investitionskostenverteiler

Beteiligungs-  
Verhältnisse an  
den Anlage-  
kosten

Die Investitionskosten werden von den der ARA-Falkenstein angeschlossenen Gemeinden proportional zu dem im Reglement 2005 festgelegten Anlagekontingent (Ausbauziel 2010 für die Gemeinden effektiv benötigten Kapazität der Industriebetriebe Gehrig AG, Bell AG und Swiss Quality Paper Horgen Balsthal AG übernommen.

Der Kostenverteiler für die Regenklärbecken erfolgt proportional der abflussrelevanten Flächen gemäss GEP einer Verbandsgemeinde.

Das Reglement ist durch die Delegierten der Verbandsgemeinden zu genehmigen

## 3 Industrie-Anteil

Die Anteile von Grosseinleitern werden in einem Frachtbegrenzungsvertrag zwischen der Standortgemeinde, der Industrie und dem Zweckverband geregelt.

Die verbindliche Festlegung ist Sache der kantonalen Gewässerschutzfachstelle. Die Delegiertenversammlung genehmigt die Frachtverträge mit den Bedingungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abschliessend für den Zweckverband.

## § 27

Betriebs- und  
Unterhalts-  
kosten

- 1 Die Kosten des Betriebes und Unterhaltes der Verbandsanlagen und die Verwaltungskosten werden jährlich nach dem Verursacherprinzip gemäss Reglement 2005 verteilt.

Für die ARA-Benützer erfolgt der Kostenverteiler aufgrund der von den Gemeinden an den Wasserzählern abgelesenen Frischwasserbezügen und für die Grosseinleiter erfolgt der Kostenverteiler aufgrund der effektiven Abwassermengen unter Berücksichtigung der Zuschlagsfaktoren zur Schmutzfracht für Industrie und Gewerbe, die durch periodische Messungen und Kontrollen ermittelt werden.

- 2 Die verbindliche Festlegung des Betriebskostenverteilers ist Sache der Delegiertenversammlung.

- 3 Jede Verbandsgemeinde kann verlangen, dass der Verteiler gemäss Reglement bei wesentlichen Änderungen oder nach Ablauf von 5 Jahren neu berechnet wird. Nach Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Feststellung hat der Verband von sich aus eine neue Berechnung vorzusehen.

## **Zulieferstoffe**

- 4 Als Zulieferstoffe gelten flüssige, vergärbare Abfälle wie Speisefettabfälle, Flotat aus Vorbehandlungsanlagen von Metzgereien etc.

Für die Annahme von Zulieferstoffen wird ein Vertrag erstellt zwischen der Anlieferfirma und dem Zweckverband.

- 5 Die verbindliche Festlegung ist Sache der Delegierten.

### **§ 28**

Festsetzung  
und Bezahlung  
der Kosten-  
anteile

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt die Kostenanteile für Ausbau-, der Betriebs- und Unterhaltskosten fest.
- 2 Der Zweckverband reicht den Verbandsgemeinden jeweils bis zum 31. Oktober den Voranschlag ein und orientiert sie über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben (§ 180, Abs. 2 GG).
- 3 Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung dem ZAF zu überweisen.
- 4 Die Delegiertenversammlung kann andere Zahlungsfristen bestimmen.

## **F. STAATSAUFSICHT UND STREITIGKEITEN**

### **§ 29**

Staatsaufsicht

- 1 Die Staatsaufsicht über den ZAF übt der Regierungsrat aus. Sie ist dieselbe wie über eine Gemeinde.
- 2 Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, beim Regierungsrat einzureichen.
- 3 Für die technische Aufsicht gelten die Bestimmungen über den Gewässerschutz und die Subventionsbeschlüsse.

### **§ 30**

Vermögensrecht-  
liche Streitig-  
keiten zwischen  
ZAF und  
Verbands-  
Gemeinden

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem ZAF und einer Verbandsgemeinde entscheidet das solothurnische Verwaltungsgericht.

## **G. HAFTUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VERBANDES**

- § 31**
- Haftung für die Schulden des Verbandes
- 1 Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet das Verbandsvermögen
  - 2 Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile an den Anlagekosten (§§ 26, 27) Nachzahlungen zu leisten.
  - 3 Nach aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch (RRB Nr. 6630 vom 21.11.1979).
- § 32**
- Austritt
- 1 Eine Gemeinde kann nach 25-jähriger Verbandszugehörigkeit unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung des Regierungsrates auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem ZAF austreten.
  - 2 Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen.
  - 3 Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des ZAF (§31, Abs. 2 und 3) bleibt während 5 Jahren weiter bestehen.
- § 33**
- Auflösung des ZAF
- 1 Für die Auflösung des ZAF sind erforderlich:
    - a) ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung
    - b) die Zustimmung von allen Verbandsgemeinden, oder:
    - c) die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und Bewilligung des Regierungsrates, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.
- § 34**
- Liquidation des Vermögens
- 1 Bei einer Liquidation des Vermögens des ZAF richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihren Anteilen an den Anlagekosten (§§ 26, 27).

## **H. SCHLUSSBESTIMMUNG**

Ergänzendes Recht	<b>§ 35</b>	Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes Anwendung.
Inkraftsetzung der Statuten	<b>§ 36</b>	Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Verbands - gemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
Aenderung der Statuten	<b>§ 37</b>	1 Für die Änderung der Statuten gilt das Erfordernis von § 33, lit. a).  2 Ausserdem ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und in den Fällen von § 170, Abs. 2 des Gemeindegesetzes die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich (vergl. § 7, Abs. 1 und 2).
Aufhebung bis- herigen Rechts		Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten gemäss RRB Nr, 6630 vom 21.1.1979 und 5. Januar 1994.

**Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des ZAF am 30. April 2008 angenommen.**

**Der Präsident:**

**Der Vizepräsident:**

.....  
**Urs Flück**

.....  
**Armin Stalder**

## **Genehmigung durch die Verbandsgemeinden:**

**Aedermannsdorf, 24. Juni 2008**

**Balsthal, 5. Juni 2008**

**Herbetswil, 19. Juni 2008**

**Holderbank, 1. Juli 2008**

**Laupersdorf, 16. Juni 2008**

**Matzendorf, 2. Juli 2008**

**Mümliswil-Ramiswil, 28. August 2008**

**Oensingen, 9. Juni 2008**

## **Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn:**

**Solothurn, 6. Januar 2009**